

Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebes Breitband der Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Der Gemeinderat stellt aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und §§ 7 bis 10 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) i. V. mit §§ 86, 87 und 96 der Gemeindeordnung (GemO) den Wirtschaftsplan 2023 wie folgt fest:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	68.000
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-233.000
1.3 Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-165.000
2. im Finanzplan mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	68.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-98.500
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-30.500
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.777.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.777.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.642.500
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.735.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-192.500
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.642.500
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-100.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.735.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für den allgemeinen Haushalt festgesetzt auf

100.000 EUR.

Furtwangen, den 13. Dezember 2022

Josef Herdner
Bürgermeister